

**Mitteilung des Senats vom 10. August 2021****Welche Software nutzt die Bremer Polizei zur Kriminalitätsbekämpfung?**

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 20/1020 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Arten von Software werden im Land Bremen grundsätzlich bei der Polizei Bremen und der Staatsanwaltschaft verwendet? Inwieweit sind diese Computerprogramme untereinander kompatibel?

Die Polizei Bremen nutzt neben den allgemein üblichen Office-Anwendungen, Internetbrowsern, VIS und Programmen zur Wiedergabe von Mediendateien eine Vielzahl von Anwendungen, Datenbanken und Software, siehe auch Antwort zu Frage zwei. Eine Schnittstelle zwischen dem System der Polizei (@rtus) und dem System der Staatsanwaltschaft (webSta) ist vorhanden. Diese Schnittstelle ermöglicht den Datenaustausch zwischen den beiden Behörden. Hierzu gibt es Schnittstellenbeschreibungen, in denen definiert wird, welche Daten aus den jeweiligen Systemen ausgeleitet und im anderen System integriert werden.

Neben den allgemein üblichen Office-Anwendungen, Internetbrowsern und Programmen zur Wiedergabe von Mediendateien werden bei der Staatsanwaltschaft Bremen von allen Mitarbeiter:innen das IT-Fachverfahren web.sta zur Erfassung und Verwaltung von Verfahrensdaten sowie die IT-Fachverfahren eStA und EDAP zur Fertigung von Schreibwerk genutzt. Die Fachverfahren eStA und EDAP sind dabei mit dem Fachverfahren web.sta verknüpft und greifen auf die dort gespeicherten Verfahrens- und Personendaten zu. Die Verfahrensdatenbank web.sta ist wiederum mit dem polizeilichen Vorgangsverwaltungssystem @rtus kompatibel: Bei der Erfassung neu eingegangener Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft können die Verfahrensdaten von @rtus über eine gemeinsame Schnittstelle in web.sta übernommen werden. In den Fachanwendungen web.sta und EStA sind zudem Module enthalten, die von den Rechtspflegern und Kostenbeamten der Staatsanwaltschaft für Strafzeitberechnungen, die Vollstreckung von Geldstrafen und die Bearbeitung von Kostenangelegenheiten genutzt werden. Die Wirtschaftsreferenten der Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen verwenden darüber hinaus das auch bei der Finanz- und der Zollverwaltung genutzte Programm IDEA zur Analyse großer Datenmengen aus der Finanzbuchhaltung verfahrensrelevanter Unternehmen. Das Programm ermöglicht eine Massendatenanalyse anhand verschiedener Faktoren und Algorithmen sowie eine forensisch nachvollziehbare Dokumentation der bei der Analyse gewählten Vorgehensweise. Abhängig von der konkreten Fragestellung in dem jeweiligen Ermittlungsverfahren können zum Beispiel offene Posten durch eine Fälligkeitsanalyse näher betrachtet, die gesicherte Datenmenge auf Lücken oder auf doppelte Datensätze hin untersucht oder die Plausibilität der Daten durch Analyse der enthaltenen Ziffern und Ziffernfolgen im Hinblick auf eine zu erwartende Wahrscheinlichkeitsverteilung überprüft werden.

Zudem steht der Staatsanwaltschaft Bremen das Dokumenten-Management-System Normfall zur Verfügung. Dieses vor allem für Großverfahren hilfreiche Programm ermöglicht die Sammlung und Strukturierung umfangreicher, in digitaler Form vorliegender Dokumentenbestände, um diese – gegebenenfalls auch durch mehrere Nutzer – leichter erschließen und bei Bedarf mit Anmerkungen versehen zu können.

Schließlich werden gegenwärtig durch Einrichtung einer besonders gesicherten Netzwerkverbindung und Beschaffung eines speziellen Notebooks die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen, der Staatsanwaltschaft zeitnah einen direkten Zugriff auf die in Ermittlungsverfahren gesicherten und sodann auf Servern der Polizei Bremen gespeicherten Datenmengen, sowie auf weitere in Bremen bislang nur der Polizei zur Verfügung stehende Programme zur Analyse dieser Daten zu ermöglichen. Hierzu zählt unter anderem das Programm Nuix, das der forensischen Datenaufbereitung und Auswertung großer Datenmengen, wie zum Beispiel gesicherter E-Mails und sonstiger Kommunikation, dient.

Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven (OPB) verwendet neben allgemeinen Büroanwendungen wie Word, Excel, Powerpoint et cetera, ein spezielles Vorgangsbearbeitungssystem zur Datenbearbeitung und -Sicherung sowie weitere ermittlungsunterstützende Software-Tools.

2. Welche Software wird gegebenenfalls genutzt, um Kriminalität zu bekämpfen beziehungsweise diese vorherzusehen oder zu verhindern?

Im Folgenden aufgeführt und von der Polizei Bremen und der OPB genutzt sind Programme, die unmittelbar der Kriminalitätsbekämpfung beziehungsweise -prävention dienen und nicht lediglich eine organisatorische beziehungsweise unterstützende Funktion haben, wie zum Beispiel Office-Anwendungen, Verwaltungssoftware (Personalsachbearbeitung, Fahrzeugpool et cetera), Datenbanken ohne erhöhtes Programmierniveau (Fotomanagement, Fahrraddatenbank, et cetera) sowie allgemeine Funktionssoftware wie Browser, Viewer und Betriebssysteme.

Anwendungen, deren primärer und/oder nahezu ausschließlicher Anwendungsbereich „Predictive Policing“ ist, beispielhaft sei die Anwendung PRECOBS genannt, werden weder von der Polizei Bremen, noch von der OPB verwendet. Näheres siehe Antwort zu Frage fünf.

Name	Funktion
@rtus	Vorgangsbearbeitungssystem
Adam	Vorgangsverwaltung Tatort, Spuren, Fotos, Beweismittel
AFIS	Automatisches Fingerabdruck Informations-System
ALKIS	Abfrage von Liegenschaftsdaten
ArcMap/ArcGIS	Verarbeitung und Darstellung von Geodaten
atisclient	Abfrage von Rufnummern
Axiom	freies Computer-Algebrasystem
BAOweb	Bewältigung von Lagen – Ablaufdiagramme
Cadanza	Geoanalyseplattform
Celios	Leitstellensoftware
Cellebrite READER	Automatisierte Auswertung von Mobiltelefonen
citrix	Im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung genutztes Plugin
DaktyVis	Abgleichstool für Fingerabdrücke

Name	Funktion
DataPro	Auswertung VBS
datapro	Auswertung von Vorgangsdaten
EPSweb	Protokollierung/Dokumentation von Einsätzen (Telefon, Funk)
EuFID	Europäische Fahrzeug Identifizierungs Datei – ID-Nummern/Fahrzeugschlüssel/BSP. Fahrzeugscheine und so weiter
EUSKA	Elektronische Unfallsteckkarte – Unfallanalyse und Schwerpunkten
Extrapol	Informationsportal des BKA
FARMEX	Funkzellen- und Verbindungsdatenauswertung
IBM Security i2 Analyst's Notebook	Visuelle Analyseunterstützung, Erkennen von (versteckten) Mustern und Verbindungen
Infreq	Datenbank zur Übermittlung von Mobiltelefon-Verkehrsdaten
INPOL/INPOL-Land	Informationssystem der Polizei (bundesweit)
INPOL-Fall	Abruf von Informationen – wird schrittweise von PIAV abgelöst
Irfanview	Bildbetrachtungsprogramm
MS Map Point	Interaktives Verwenden von Landkarten
Notepad ++	Programm zur Harmonisierung von Formaten
Online-Wache	Online Anzeigenaufnahme (zurzeit noch auf wenige Delikte wie Sachbeschädigung und Fahrraddiebstahl beschränkt)
PIER/PIAV	Polizeilicher Informations- und Analyseverbund
ProPK/Extrapol	Extrapol – Polizeiliche Kriminalprävention
R(studio)	Programm zur Auswertung/Analyse/Darstellung von Daten
SciTE-Editor	Quellcode-Editor
SIDAN (Sicheres Daten Analyse Netzwerk)	Auswertestruktur für große Datenmengen nach Großschadensereignissen (Boston-Infrastruktur), noch in der Entwicklung
Social Network Harvester	Recherche und Sicherung in Sozialen Netzwerken
Uranos	Auswertesoftware des LKA Niedersachsen zu Ermittlungen im Bereich Kinderpornographie
VeraCrypt	Verschlüsselungsprogramm
X-Ways Forensics	Festplatteneditor und ein universeller Hexadezimaeditor, der für die Datenwiederherstellung und die digitale Forensik verwendet wird

3. Welche Software ist auch für die Nutzung im „Home-Office“ geeignet? Inwieweit gibt es Software, die die Arbeit im „Home-Office“ sogar fördert?

Aus technischer Sicht können grundsätzlich alle oben angegebenen Anwendungen im Home-Office bedient werden, sofern eine entsprechende Infrastruktur geschaffen wird (grafisch operierende Programme, wie Adobe Photoshop oder Analyst's Notebook, erfordern zur effektiven Nutzung eine Bildschirmgröße, die deutlich über die eines Laptops hinausgeht; eine Bearbeitung von großen Dateien (zum Beispiel Videosequenzen) erfordert einen entsprechenden Speicher, eine große Rechenleistung sowie einen leistungsfähigen Breitbandanschluss). Ob eine Anwendung im Home-Office nutzbar ist, kann darüber hinaus von Fragen des Datenschutzes (zum Beispiel ist die Auswertung von Datenträgern im Home-Office nicht möglich), den technischen Möglichkeiten am Wohnort (zum Beispiel bei der Tarnung von IP-Adressen für Recherchen) oder ermittlungstaktischen Erwägungen (zum Beispiel „Vier-Augen-Prinzip“) abhängen. Die Geeignetheit von Anwendungen wird individuell in Absprache mit den betroffenen Organisationseinheiten geprüft.

Bezüglich datenschutzrechtlicher Probleme siehe Antwort zu Frage 8.

4. An welcher Stelle kommt bei den Bremer Ermittlungsbehörden bereits heute „Künstliche Intelligenz (KI)“ zum Einsatz? Inwieweit gibt es bei der Auswertung von sichergestellten Massendaten, insbesondere bei der Auswertung von kinder- und jugendpornografischem Material, derartige Hilfsmittel?

Die Polizei Bremen ist Teilnehmer des im Rahmen des Polizei 2020 Programms durch das Land Niedersachsen initiierte Projekt „KIunterstützte Erkennung kinderpornografischen Materials“. Die in Niedersachsen entwickelte Software befindet sich in der Polizei Bremen derzeit in der Evaluationsphase. Die Software ist in der Lage, Bild und Videomaterial automatisiert zu klassifizieren. Fehlergebnisse fließen durch Rückmeldungen an das BKA in stets neue Programmversionen ein, sodass das zugrundeliegende KI-Modell stetig verbessert wird. Bei positiver Evaluation ist eine Integration in die allgemeinen Arbeitsabläufe der entsprechenden Kommissariate geplant.

„Künstliche Intelligenz (KI)“ im Sinne einer Software, die auf eigenständige Problemlösungen durch Rechner zielt, findet derzeit in Bremen und Bremerhaven noch keine Verwendung.

Perspektivisch ist mit der Einführung des Bürgerportals SIDAN (zur Bearbeitung von Video-/Bild-/Datenmaterial nach Großschadensereignissen) mit der Einführung von KI-Optionen zu rechnen.

Bei der Staatsanwaltschaft Bremen kommen Analysemethoden, die der KI zugerechnet werden können, gegenwärtig bei der Auswertung von Finanzbuchhaltungsdaten mittels des Programms IDEA zur Anwendung und werden zukünftig mit dem Fernzugriff auf das Programm Nuix auch auf große Datenmengen anderer Art angewendet werden können. Dies erfordert aber jeweils einen „menschlichen Auswerter“, durch den die für die jeweils relevanten Fragestellungen geeigneten Algorithmen und Softwareprogramme zum Einsatz gebracht werden. Darüber hinaus kommen Methoden der KI – etwa zur automatischen Kategorisierung von Mediendateien – bislang nicht zur Anwendung.

5. Inwieweit wird in Bremen die Möglichkeit des „Predictive Policing“ genutzt beziehungsweise ist geplant dies in naher Zukunft einzuführen?

Die Polizei Bremen verfolgt das Thema „Predictive Policing“ seit mehreren Jahren intensiv. Das LKA Bremen nimmt an den Fachtagungen „Predictive Policing/Einsatz softwarebasierter Prognosemethoden“ des BKA teil, steht im Austausch mit anderen Bundesländern und nimmt Studien/Evaluationsberichte zu diesem Themenfeld wahr. Weiterhin war das LKA Bremen

an der Fortschreibung des Berichtes „Predictive Policing – Verfahren zur raumbezogenen Wahrscheinlichkeitsberechnung künftiger Straftaten“ unter Federführung des BKA beteiligt.

Wie bei der Antwort zu Frage 2 dargestellt, setzt weder die Polizei Bremen, noch die OPB derzeit Software ein, deren primärer und/oder nahezu ausschließlicher Anwendungsbereich „Predictive Policing“ im Sinne einer automatisierten Auswertung von Massendaten zur Früherkennung von Straftaten ist. Gleichwohl werden bereits jetzt Anwendungen und/oder Methoden zur Erkennung von unter anderem (potenziellen) polizeilichen Brennpunkten, zum Beispiel im Bereich des Wohnungseinbruchdiebstahls, genutzt. Zudem werden die Möglichkeiten zur Verbesserung der Früherkennung von Straftaten weiter ausgebaut. Exemplarisch wird auf die Einführung von PIAV-Strategisch oder die Nutzung von ArcMAP als Geodatenverarbeitungssoftware (bereits jetzt im Rahmen des Einbruchsraders), hingewiesen.

Derzeit ist die zeitnahe Einführung einer kommerziellen Software, deren primärer und/oder nahezu ausschließlicher Anwendungsbereich „Predictive Policing“ ist, nicht geplant.

6. Inwiefern kommen für den Senat Programme zur automatischen Gesichtserkennung für die Polizei und Staatsanwaltschaft bei der Straftataufklärung in Frage? Welche Vor- und Nachteile sieht der Senat für die Einführung solcher Programme?

Programme zur vollautomatisierten Gesichtserkennung finden bei der Polizei Bremen, der OPB und der Staatsanwaltschaft Bremen aktuell keine Anwendung.

Hingegen kommen teilautomatisierte Verfahren der Gesichtserkennung (GES-Recherche) zur Anwendung. Hier werden durch den Experten für Lichtbildabgleiche bei der Polizei Bremen taugliche Lichtbilder hochgeladen und systemseitig gegen den Lichtbildbestand in INPOL-Z abgeglichen. Das System erstellt dann auf Basis von technischen Parametern eine Auswahl von potenziell identischen Personen, kann jedoch keine abschließende und belastbare Identifizierung beziehungsweise Gesichtserkennung vornehmen. Die abschließende Bearbeitung samt eventueller Identifizierung erfolgt im weiteren Verlauf durch einen manuellen Abgleich durch den Experten für Lichtbildabgleiche.

Da die Treffsicherheit der vollautomatisierten Programme zum heutigen Zeitpunkt gering ist, wäre auch der polizeiliche Nutzen der Software gering. Weitere Probleme sind in den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu sehen. Nähere Ausführungen dazu folgen in der Antwort zu Frage 8.

7. Welche digitalen Möglichkeiten nutzen die Polizei und Staatsanwaltschaft Bremen grundsätzlich?

Die digitalen Möglichkeiten der Polizeien sind abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln sowie dem verfügbaren Personal zur Projektierung, Einführung und Umsetzung neuer IT-Produkte. In den Grenzen dieses von außen vorgegebenen Rahmens werden die digitalen Möglichkeiten durch die Polizei Bremen ausgeschöpft.

In Bezug auf die aktuellen digitalen Möglichkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Bremen wird auf die Beantwortung zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Für die Zukunft sei auf die Vorhaben im Rahmen des Programms Polizei 2020, hier insbesondere auf die sowohl zentral (Programm Polizei 2020) als auch dezentral (Landesprojekt) geführten Projekte zur Einführung der Elektronischen Strafakte (EAS) sowie auf das zentrale Projekt zur Einführung eines einheitlichen Asservatenmanagementsystems verwiesen.

Die Polizei Bremen strebt aus Gründen der Arbeitsökonomie und der Ressourcenschonung mittelfristig eine Sachbearbeitung an, die auf Papierakten so weit wie möglich verzichtet („Papierloses Büro“).

8. Welche datenschutzrechtlichen Hürden sieht der Senat in diesem Zusammenhang?

Die Digitalisierung in der Gesellschaft erfordert eine stetige Anpassung der Polizeiarbeit an neue kriminologische und rechtliche Entwicklungen. Eine ständig verbesserte Digitalkompetenz der Polizei ist hierbei unerlässlich, damit die Sicherheit der Gesellschaft erhalten bleibt. Mit der Digitalisierung einhergehend, haben die datenschutzrechtlichen Anforderungen immens an Bedeutung zugenommen. Daher liegt für jedes von der Polizei genutzte Programm ein Datenschutzkonzept vor, welches durch die Landesdatenschutzbeauftragte regelmäßig überprüft wird.

Für den Datenschutz im Anwendungsbereich der Strafprozessordnung (StPO) ist gemäß § 500 StPO der Teil 3 des Bundesdatenschutzgesetzes anzuwenden. Hierdurch ist sichergestellt, dass für strafrechtliche Ermittlungen die europarechtlich bindenden Datenschutzbestimmungen vollumfänglich umgesetzt werden. Der Senat betrachtet diese europarechtlichen Datenschutzbestimmungen als verbindliche Leitplanken und nicht als Hürden.

Die von der Staatsanwaltschaft genutzten IT-Fachverfahren web.sta, EStA und EDAP unterliegen detaillierten und bundesweit abgestimmten Datenschutzkonzepten

Digitale Möglichkeiten zur Kriminalitätsbekämpfung bestehen in vielfältiger Weise. Viele werden jedoch datenschutzrechtlich als kritisch angesehen. Hierzu gehört zum Beispiel die Gesichtserkennung. Gesichtserkennungstechnologien sind für die Authentifizierung von Personen einsetzbar und berühren zwangsläufig das Thema Datenschutz, weil sie auf der Nutzung personenbezogener Daten aufbauen. Sie arbeiten und funktionieren nur mit biometrischen Daten, anhand derer man eine natürliche Person eindeutig identifizieren kann. Deshalb verbietet der Gesetzgeber deren Erhebung und Verarbeitung, sofern nicht einer der in Artikel 9 Absatz 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) normierten Ausnahmefälle vorliegt. Für die Anwendung der Gesichtserkennung muss demnach eine spezifische gesetzliche Grundlage vorliegen sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden.

Eine weitere digitale Möglichkeit ist die Methode „Predictive Policing“. Hierbei handelt es sich um die vorrausschauende Polizeiarbeit, also die Verwendung von Straftatenstatistiken in einem Gebiet, um voraussagen zu können, wann mit hoher Wahrscheinlichkeit mit neuen Verbrechen zu rechnen ist. In Deutschland befindet man sich noch in der Forschungs- und Entwicklungsphase zur Kriminalitätsprognose. Die aktuelle Forschung legt derzeit das Augenmerk auf Wohnungseinbruchsdiebstahl (WED-Delikte), da ausschließlich delikt- und raumspezifische Prognosen erstellt und keine personenbezogenen Daten für die Prognosen verwendet werden. Der Fokus liegt mit Wohnungseinbruch auf einem Phänomen, das unbestritten als Eingriff in ein sensibles Rechtsgut empfunden wird.

Der Einsatz von Profiling (vergleiche hierzu auch § 62 Bremisches Polizeigesetz) und automatisierten Einzelentscheidungen ist in Deutschland bisher noch ganz am Anfang. Allerdings nimmt das sogenannte Predictive Policing, das heißt die auf Algorithmen beruhende Prognose im Rahmen polizeilichen Handelns, allmählich einen immer größeren Raum in der alltäglichen Polizeiarbeit ein, sodass weitergehende Ermittlungsmaßnahmen zu vermuten sind. Aufgrund des eher geringen Anwendungsbereichs stellt die genannte Norm daher vor allem eine Wertentscheidung des Gesetzgebers dar, die dem technischen Fortschritt in diesem Kontext Grenzen setzt.

Danach ist eine auf einer ausschließlichen automatisierten Datenverarbeitung beruhende Entscheidung der Strafverfolgungsbehörden, beispielsweise der elektronische Erlass einer Anklage, eines Strafbefehls, eines Bußgeldbescheids oder sogar eines Strafurteils ohne Mitwirkung eines Menschen mit negativer Rechtsfolge für den Betroffenen, nunmehr auch einfachgesetzlich verboten.

Die COVID-19-Pandemie führte auch im Bereich der Polizei zum Erfordernis, die Möglichkeit des Arbeitens im „Home-Office“ zu erweitern. Voraussetzung für Home-Office ist, dass neben der Dienstvereinbarung „alternierende Telearbeit“ der Freien Hansestadt Bremen auch weitere, mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) vereinbarte Grundsätze eingehalten werden. Hierzu zählt unter anderem, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei digital arbeiten und die Verarbeitung der Daten ausschließlich auf den Servern der Polizei und nicht auf den Endgeräten stattfindet. Daher werden für die Speicherung der Daten ausschließlich die durch die Dienststelle bereitgestellten Netzwerke und das dienstliche Dokumentationsmanagementsystem genutzt. Neben der Einrichtung und Sicherung von MobiPCs wurden für das Home-Office sogenannte Offline-PC zur Nutzung vorbereitet. Diese verschlüsselten Computer sind für die Sachbearbeitung im Home-Office mit @rtus und einem Office-Paket ausgestattet. Die klassische Papierakte darf zur Bearbeitung nicht an den heimischen Arbeitsplatz genommen werden. Die LfDI hat der Polizei Bremen bis zum Ende der Corona-Pandemie jedoch gestattet, Papierakten unter Einhaltung strenger Sicherheitsvorschriften mit an den Heimarbeitsplatz zu nehmen. Hierdurch sollen mit ansonsten erforderlichen Scan-Vorgängen an der Polizeidienststelle verbundene Infektionsrisiken reduziert werden.

9. Inwieweit und in welchem Umfang führt die Bremer Polizei Online-Recherchen zur Straftataufklärung durch?

Grundsätzlich stellt jede Abfrage in einem digitalen Datenbestand und jede Suche im Internet eine Online-Recherche dar. Entsprechend werden deliktsübergreifend grundsätzlich und im Bedarfsfall durch jeden Ermittler/Sachbearbeiter Online-Recherchen durchgeführt.

Der Umfang der jeweiligen Online- beziehungsweise OSINT (Open Source Intelligence)-Recherche ergibt sich insbesondere aus dem zugrunde liegenden Ermittlungsverfahren beziehungsweise den damit verbundenen Rechercheerfordernissen. Bezüglich des Rechercheumfangs respektive der entsprechenden Erfolgsquote kann keine valide Aussage getätigt werden, da eine statistische Erfassung durch die Vorgangsbearbeitungsprogramme nicht vorgesehen ist.

10. Inwieweit finden Schulungen beziehungsweise Fortbildungen im Bereich digitale Ermittlungen und/oder dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz im Rahmen der Ermittlungsarbeit statt und in welchen zeitlichen Abständen?

Polizeiliche Ausbildung – Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst

Im Rahmen des Studiengangs Polizeivollzugsdienst werden die Studierenden sukzessive an den Bereich digitaler Spuren und aktueller Entwicklungen der digitalen Ermittlungsarbeit herangeführt. Im Rahmen der einführenden Kriminalistik-Veranstaltung in den ersten beiden Semestern werden Grundlagen des Umgangs mit Datenträgern und virtuellen Beweismitteln vermittelt. Ein Teilmodul im 3. Semester beschäftigt sich im Zusammenhang mit der Verkehrsunfallaufnahme unter anderem mit dem „Kfz als Datenquelle“, dem Auslesen digitaler Daten aus relevanten Fahrzeugassistenzsystemen und den Grundlagen und Unterschieden vernetzter, teil- oder vollautonomer Fahrzeuge. Im abschließenden 6. Semester findet ein Modul „Digitale Spuren und Datenschutz“ statt. Darin werden einerseits modi operandi der Kriminalität im Internet und polizeiliche Recherchemöglichkeiten in Internet und „Darknet“ behandelt, andererseits

ein technisches Verständnis von Aufbau und Funktionsweise von IT-Systemen und Netzwerken vermittelt und ein umfassender Überblick über Sicherungsarten und Auswertungsmöglichkeiten digitaler Daten gegeben. Diese Pflichtveranstaltungen können anlassbezogen durch entsprechende Wahlpflichtangebote ergänzt und vertieft werden.

#### Polizeiliche Fortbildung

Das Fortbildungsinstitut für die Polizei im Lande Bremen bietet neben den grundsätzlichen Schulungen für die in der Polizei Bremen genutzten Programme (RevierS, EPSweb, @ruts Modul 1- 5, PIAS, Projekt Information Austausch Sport) bezogen auf die konkreten Schulungen im Bereich der digitalen Ermittlungen folgende Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen an:

##### 1. Internet – Ermittlungsmöglichkeiten

In einer Vielzahl von deliktübergreifenden Ermittlungsverfahren werden die Polizeibehörden im Lande Bremen mit Verbindungen zu sozialen Netzwerken, E-Mails, IP-Adressen et cetera konfrontiert. Neben Recherche- und Sicherungsmodalitäten im Internet und bei strafprozessualen Maßnahmen vor Ort wird die Thematik anhand praktischer Fälle so aufgearbeitet, dass die vorhandenen Möglichkeiten bei der täglichen Aufgabewahrnehmung genutzt werden können. Neben theoretischen Vorstellungen sind praktische Anwendungen vorgesehen.

Das dreitägige Seminar wird vier Mal jährlich angeboten.

##### 2. PIER (rsCase)/PIAV – Grundlehrgang –

Die Ermittlungs- und Analysedienststellen der Polizei im Lande Bremen nutzen die Software rsCASE „PIER“. Um den aktuellen und zukünftigen PIAV-Meldepflichtungen nachzukommen, ist die PIAV-Schulung implementiert. Diese Anwendungen erfordern eine intensive Schulung, um eine optimale Datenerfassung und -analyse zu gewährleisten.

Mehrtägige Grund- und Aktualisierungslehrgänge werden jährlich angeboten.

Das Fortbildungsinstitut für die Polizei im Lande Bremen bietet keine Seminare im Zusammenhang mit der Nutzung Künstlicher Intelligenz an.

Weitergehende Fortbildungsmaßnahmen zum Einsatz spezieller Software werden im Nordverbund, bundesweit oder im Zusammenhang mit dem BKA (zum Beispiel Kinderpornografie) durchgeführt.

11. Wie bewertet der Senat die rheinlandpfälzische Forschungs Kooperation zur Künstlichen Intelligenz? Inwieweit könnte Bremen von der Forschungsarbeit partizipieren beziehungsweise das Bremer DFKI (Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz) an dieser Forschungsstudie noch teilnehmen?

Grundsätzlich kann die Erprobung und Anwendung von sogenannter künstlicher Intelligenz/Algorithmen für polizeiliche Anwendungsfälle sinnvoll sein. Mithilfe von Algorithmen können beispielsweise Daten inhaltlich (vor)strukturiert werden, um Auswerte- und/oder Analysetätigkeiten zu unterstützen.

Im Zeitalter der Daten nimmt der Umfang eben dieser zu. Die computer-gestützte Auswertung und Analyse von immer größer werdenden Datenmengen, zum Beispiel Texte, Bild- und Tondokumente, kann den damit verbundenen Zeitaufwand deutlich reduzieren. Somit können wichtige Ressourcen schneller anderweitig genutzt werden. Wichtig ist dabei unter anderem die Beachtung von Transparenz beziehungsweise Nachvollziehbarkeit, Einhaltung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen und KI-Ethik.

Bezogen auf die Forschungskooperation des Bundeskriminalamtes, des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz und dem Deutschen Forschungszentrums für Künstliche Intelligenz ist geplant, dass die Polizeien des Bundes und der Länder von den im Rahmen der Forschungskooperation gewonnenen Erkenntnissen partizipieren können und somit ein Wissenstransfer erfolgt. Für die Bewertung der rheinlandpfälzischen Forschungskooperation zur Künstlichen Intelligenz besteht ein Kontakt zwischen dem LKA Bremen und dem LKA in Rheinland-Pfalz, sodass ein Austausch auf fachlicher Ebene erfolgen kann. Die Kooperation zwischen LKA und BKA ist für Polizei-Partner grundsätzlich offen angelegt, sodass ein Beitritt bei entsprechender Bewertung möglich wäre.

Darüber hinaus sollte neben dieser Option auch die Arbeit des IT-Dienstleisters Dataport in fachliche Vorhaben einbezogen werden, die sich mit der Einheit data[port]ai zumindest auch in Teilen im Bereich Polizei und Staatsanwaltschaft insbesondere mit dem Thema Spracherkennung auseinandersetzt. Ferner gibt es dort ein gemeinsames Vorhaben der Nordländer „Data Science- und Machine Learning-Anwendungshub“, sowie eine von der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa verantwortete „BREMEN.KI Strategie Künstliche Intelligenz“ mit dem beabsichtigten Aufbau eines KI Transferzentrums Bremen. Der Senator für Finanzen wird das Thema Künstliche Intelligenz überdies demnächst im Rahmen einer Strategieklausur des Transformationsrates aufgreifen.

12. Wie steht der Senat zum Abschluss eines „Digitalpaktes für die Polizei“, um gemeinsame Arbeitsoberflächen zu entwickeln?

Der Senat sieht nach Bewertung durch die Polizei Bremen einen „Digitalpakt für die Polizei“ nicht als erforderlich an, da er bereits seit 2016 in Form der Saarbrücker Agenda existiert. Kernelement der Saarbrücker Agenda ist die Schaffung einer gemeinsamen und modernen einheitlichen Informationsarchitektur. Gleichzeitig stellt sie die Grundlage für eine digitale und medienbruchfreie Vernetzung der Polizeien von Bund und Ländern mit ihren nationalen und internationalen Partnern.

Die Umsetzung der Saarbrücker Agenda zur Weiterentwicklung und Modernisierung der polizeilichen IT-Verfahren erfolgt durch das nationale Programm Polizei 2020, an dem sich auch die Polizei Bremen aktiv beteiligt, auf Grundlage der folgenden drei strategischen Ziele:

- Verbesserung der Verfügbarkeit polizeilicher Informationen

Die richtigen Informationen zur richtigen Zeit am richtigen Ort. Mit der Umsetzung vom Programm Polizei 2020 wird eine umfassende Verfügbarkeit von polizeilichen Informationen sichergestellt. Bei der Entwicklung und Pflege der Verfahren hat die Anwenderfreundlichkeit höchste Priorität. Die genutzten Technologien sind auf dem neusten Stand. Dadurch wird eine hohe Akzeptanz bei den Nutzern polizeilicher Verfahren erzielt. Durch Harmonisierung und Standardisierung der Informationsverarbeitung wird eine signifikante Verbesserung der Datenqualität erreicht.

- Erhöhung der Wirtschaftlichkeit

Aufgrund der zentralen Entwicklung und Betreuung der polizeilichen Verfahren wird maximale Wirtschaftlichkeit (Bündelung von Ressourcen) und Flexibilität (Umsetzung neuer Anforderungen) gewährleistet. Hierzu wird das BKA in seiner Funktion als dienstleistungsorientierte Zentralstelle sein Angebot weiter ausbauen, um bei der Standardisierung und Harmonisierung fachlicher und technischer Prozesse zu unterstützen und den Diskussionsprozess zu koordinieren und zu moderieren.

- Stärkung des Datenschutzes durch Technik

Durch die Umsetzung des Programms Polizei 2020 wird der Datenschutz maßgeblich gestärkt. Mit der neuen Informationsarchitektur werden die Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vollumfänglich umgesetzt. Die Sicherheit der gespeicherten Daten hinsichtlich Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit sowie Authentizität hat dabei höchste Priorität.

13. Inwieweit gibt es bereits Kooperationen mit anderen Bundesländern im Bereich Software-Beschaffung und/oder Entwicklung?

Die Polizei Bremen ist Mitglied der @rtus-Kooperation. Als solches partizipiert sie an der entwickelten Software und ist gleichberechtigt an der Entwicklung beteiligt. Die Kosten werden zu gleichen Teilen von den Kooperationspartnern getragen.

Für das Auskunftssystem INPOL besteht eine IT-Kooperation (Softwareentwicklung) mit insgesamt elf Bundesländern (fünf Kernkooperationsländer Baden-Württemberg, Hessen, Hamburg, Thüringen und Brandenburg sowie sechs weiteren Kooperationspartnern, unter anderem Bremen). Die fünf Kernkooperationspartner zeigen sich für die Planung, Umsetzung und Testung von Anforderungen an das System INPOL mit seinen implementierten Anwendungen verantwortlich. Nach Fertigstellung der Software (Updates/Patches) werden diese den weiteren Kooperationspartnern zur Installation und den Betrieb zur Verfügung gestellt. Die IT-Kooperation ist in Hamburg angesiedelt. Jeder Kooperationspartner trägt anteilig Kosten.

Für das Bürgerportal SIDAN (Sicheres Daten Analyse Netzwerk) zur Bild-, Video- und Hinweisbearbeitung in Großschadenslagen besteht eine Kooperation mit den Bundesländern Schleswig-Holstein und Hamburg. Das Bundesland Thüringen gilt zudem als Beitrittskandidat.

Die von der Staatsanwaltschaft genutzten IT-Fachverfahren web.sta, EStA und edap werden in länderübergreifenden Verbänden entwickelt. Gleiches gilt im Hinblick auf die Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen für den Entwicklungsverbund e<sup>2</sup>A.